



Arbeitsgericht | Postfach 35 20 | 67623 Kaiserslautern

- per E-Mail -



Bahnhofstraße 24  
67655 Kaiserslautern  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 0631 3721-0  
Telefax 0631 3721-510  
Poststelle.Kaiserslautern@  
arbg.jm.rlp.de  
www.ARBGKL.justiz.rlp.de

26.09.2024

**Mein Aktenzeichen**  
1402 E - 2/24  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
29.08.2024

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Frank Strauch  
Poststelle.Kaiserslautern@arbg.jm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0631 3721-502  
0631 3721-510

## Auskunftsansprüche nach dem Landestransparenzgesetz



Sehr geehrte



hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 29.08.2024. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat. Die als veröffentlichungswürdig eingestuftten Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. In diesem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten. Eine Entscheidungsbelieferung erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

1/2

**Sprechzeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Kaiserslautern-Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Am Hauptbahnhof  
auch für behinderte Menschen



Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

Eine Entgeltleistung an uns erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbefreiungen.

Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.:

Alexander Benra, Richter am Arbeitsgericht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Arbeitsgericht Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.